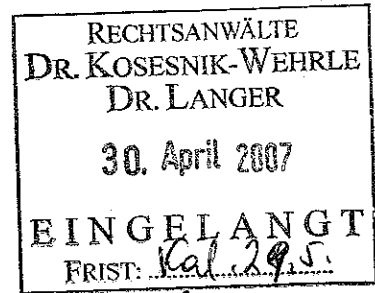




Republik Österreich
Handelsgericht Wien

1030 Wien Marxergasse 1a
Tel.: 01/51528-0

18 Cg 98/06h



06. Ber.

Im Namen der Republik

Das Handelsgericht Wien erkennt durch seine Richterin Dr. Maria Charlotte Mautner-Markhof in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KEG in 1030 Wien, wider die beklagte Partei **Allianz Elementar Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft**, 1130 Wien, Hietzinger Kai 101-105, vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH in 1014 Wien, wegen Unterlassung nach KSchG (Streitwert EUR 21.500,--) und Urteilsveröffentlichung (Streitwert EUR 4.500,--) nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

1) Die beklagte Partei ist schuldig, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrundelegt und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klauseln

1. Nach Kündigung, frühestens nach einem Zehntel der Prämienzahlungsdauer, erhalten Sie - soweit vorhanden - den Rückkaufswert. Er wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik als Zeitwert Ihrer Versicherung mit Berücksichtigung eines Rückkaufabschlages berechnet.

2. In diesem Fall setzen wir die Versicherungssumme nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik herab. Der aus Ihrer Versicherung für die Bildung der prämienfreien Versicherungssumme zur Verfügung stehende Betrag wird dabei um einen als angemessen angesehenen Abzug sowie um rückständige Prämien gekürzt.

3. Die sich bei Vereinbarung der Prämienanpassungsklausel ergebende Mehrprämie führen wir nach Abzug der geschäftsplanmäßigen Kosten den Investmentfonds im vereinbarten Aufteilungsverhältnis zu und rechnen sie in Fondsanteile um.

4. Nach Kündigung erhalten Sie - soweit vorhanden - den Rückkaufswert, höchstens jedoch die für den Todesfall versicherte Kapitaleistung. Der Rückkaufswert wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik als Zeitwert Ihrer Versicherung mit Berücksichtigung eines Rückkaufabschlages berechnet. Dieser Abschlag beträgt 3%.

5. Ihre Prämie führen wir dem (n) Investmentfonds zu, der (die) den gesetzlichen Anforderungen für die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge (§ 108h Einkommenssteuergesetz 1988) entspricht (entsprechen) und rechnen sie in Fondsanteile um, soweit sie nicht zur Deckung der geschäftsplanmäßigen Kosten und der Risikoprämie bestimmt ist.

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen; sie ist ferner schuldig, es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten Klauseln zu berufen, soweit diese unzulässigerweise vereinbart worden sind.

II) Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilspruches im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samstagausgabe des redaktionellen Teiles der „Kronen-Zeitung“, bundesweite Ausgabe, auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie im Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen.

III) Die beklagte Partei ist weiters schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 5.320,52 (darin enthalten EUR 794,92 an USt.) bestimmten Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

Entscheidungsgründe:

Unstrittig ist, dass die Beklagte im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in ihren „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung mit Kapitalzahlung“ (.IA1), „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Rentenversicherung mit Fondsveranlagung“ (.IA2) und/oder in den „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die fondsgebundene prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge“ (.IA3) folgende Klauseln verwendet:

1. Nach Kündigung, frühestens nach einem Zehntel der Prämienzahlungsdauer, erhalten Sie - soweit vorhanden - den Rückkaufswert. Er wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik als Zeitwert Ihrer Versicherung mit Berücksichtigung eines Rückkaufabschlages berechnet.

2. In diesem Fall setzen wir die Versicherungssumme nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik herab. Der aus Ihrer Versicherung für die Bildung der prämienfreien Versicherungssumme zur Verfügung stehende Betrag wird dabei um einen als angemessen angesehenen Abzug sowie um rückständige Prämien gekürzt.

3. Die sich bei Vereinbarung der Prämienanpassungsklausel ergebende Mehrprämie führen wir nach Abzug der geschäftsplanmäßigen Kosten den Investmentfonds im vereinbarten Aufteilungsverhältnis zu und rechnen sie in Fondsanteile um.

4. Nach Kündigung erhalten Sie - soweit vorhanden - den Rückkaufswert, höchstens jedoch die für den Todesfall versicherte Kapitalleistung. Der Rückkaufswert wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik als Zeitwert Ihrer Versicherung mit Berücksichtigung eines Rückkaufabschlages berechnet. Dieser Abschlag beträgt 3%.

5. Ihre Prämie führen wir dem (n) Investmentfonds zu, der (die) den gesetzlichen Anforderungen für die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge (§ 108h Einkommenssteuergesetz 1988) entspricht (entsprechen) und rechnen sie in Fondsanteile um, soweit sie nicht zur Deckung der geschäftsplanmäßigen Kosten und der Risikoprämie bestimmt ist.

Unstrittig ist weiters, dass noch Verträge zwischen Konsumenten und der Beklagten aufrecht sind, denen die vorgenannten Bedingungen zugrunde liegen.

Der Kläger brachte zur Klausel 1 vor, die Abschlusskosten des Vertrages würden vom Versicherer regelmäßig als Prozentsatz der für die gesamte Laufzeit des Lebensversicherungsvertrages vereinbarten Prämiensumme berechnet und

vorweg zur Gänze dem Deckungskapital des Vertrages angelastet (Methode der „Zillmerung“), woraus sich für den Versicherungsnehmer mehrere gravierende wirtschaftliche Nachteile ergeben würden, weshalb eine Zillmerung der Abschlusskosten jedenfalls eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit dem Versicherungsnehmer voraussetze. Nach ständiger Rechtsprechung bedeute dies, dass der Versicherer die Zustimmung des Verbrauchers zur Zillmerung der Abschlusskosten einholen müsse, wobei der Verbraucher vollständig auf alle mit der Zillmerung verbundenen wirtschaftlichen Nachteile hinzuweisen sei. Diesen Anforderungen könne die gegenständliche Klausel schon im Ansatz nicht genügen; es werde im Wesentlichen nur der Gesetzestext von § 176 Abs 2 VersVG abgeschrieben.

Weiters versuche die Klausel den Versicherer zu berechtigen, bei der Errechnung des Rückkaufswertes einen Abschlag zu verrechnen. Eine nach § 176 Abs 4 VersVG gültige Abzugsvereinbarung setze aber voraus, dass die Höhe des Abzuges in der Vereinbarung entweder betragsmäßig konkret oder abstrakt angegeben werde; hier werde aber weder ein bestimmter Betrag noch eine bestimmte Berechnungsformel noch ein bestimmter Prozentsatz samt Bezugsgröße genannt. Der Verbraucher könne somit nicht erkennen, welche tatsächliche wirtschaftliche Tragweite die Klausel habe und welcher finanzieller Nachteil ihm daraus erwachsen könne. Die Klausel verstoße aber auch hinsichtlich des Abzuges gegen das Transparenzgebot, weil dieses dem Verbraucher ermöglichen solle, sich aus einer Allgemeinen Vertragsbedingung zuverlässig über seine vertraglichen Rechte und Pflichten zu informieren, damit er nicht davon abgehalten werde, seine Rechte wahrzunehmen und sich gegen unberechtigte Forderungen zur Wehr zu setzen.

Darüber hinaus solle nach der Klausel ein Rückkaufsrecht erst nach einem Zehntel der Prämienzahlungsdauer bestehen. Davor könne zwar offenbar eine Kündigung erfolgen, doch habe der Versicherungsnehmer kein Recht auf Auszahlung des Rückkaufswertes. Nach § 176 Abs 1 und 2 VersVG müsse der Versicherer im Kündigungsfall aber den Rückkaufswert erstatten. Diesem Punkt widerspreche die Klausel, weil in der ersten Zeit die Rückkaufswerterstattung ausgeschlossen werde.

Zur Begründung der Gesetzeswidrigkeit der Klausel 2 verwies der Kläger bezüglich der Zillmerung der Abschlusskosten und des Rückkaufswertabschlages auf Klausel 1.

Zur Klausel 3 brachte der Kläger vor, dass sich die Versicherung das Recht einräumen lasse, von dem vom Versicherungsnehmer auf Grund der Prämienanpassungsklausel bezahlten Mehrprämien vor deren Veranlagung in Fondsanteile Kosten abzuziehen. Wie hoch diese Kosten seien, werde dem Verbraucher aber nicht bekanntgegeben, vielmehr verweise die Klausel hinsichtlich der Kosten lediglich auf den Geschäftsplan, welcher vom Versicherer einseitig erstellt werde und von diesem auch jederzeit geändert werden könne. Der bloße Verweis auf den Geschäftsplan könne daher keine wirksame vertragliche Vereinbarung über die Höhe der Kosten begründen. Die Klausel verstoße gegen das auch § 6 Abs 3 KSchG abgeleitete Bestimmtheitsgebot, welches sowohl Preis- als auch Rechtsklarheit gewährleisten solle. Da dem Versicherer auch eine willkürliche einseitige Leistungsbestimmung ermöglicht werde, sei die Klausel auch gemäß § 879 ABGB sittenwidrig.

Ebenso wie zur Klausel 1 brachte der Kläger zu Klausel 4 vor, dass die Zillmerung der Abschlusskosten einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung bedürfe, welche dem Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG entsprechen müsse und hier nicht vorläge. Weiters sei zwar der Abschlag mit einer Höhe von 3 % festgelegt, dennoch bleibe die tatsächliche Höhe des Abschlages im Dunkeln, weil die Grundlage für die Berechnung des 3%igen Abschlages in keiner Weise ersichtlich sei.

Klausel 5 führe ebenso wie Klausel 3 nicht aus, wie hoch die geschäftsplanmäßigen Kosten seien. Somit verstoße auch diese Klausel gegen das aus § 6 Abs 3 KSchG abgeleitete Bestimmtheitsgebot.

Die Beklagte beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und brachte vor, dass die beanstandeten Klauseln nur unter Betrachtung des gesamten Vertragswerkes zu beurteilen seien, welche sich neben den Allgemeinen Versicherungsbedingungen aus dem Versicherungsantrag mit Rückkaufswerttabelle, der Versicherungsurkunde mit Rückkaufswerttabelle und dem vereinbarten Tarif zusammensetzen würde.

Mit dem Abschluss einer Lebensversicherung erwerbe der Versicherungsnehmer ein Versicherungsprodukt, das von der Beklagten nach einem bestimmten Tarif kalkuliert worden sei und dem gesamten Vertrag zugrunde gelegt sei. In diesem Tarif seien sämtliche Daten und Formeln zur Berechnung der festen und variablen Kostenbestandteile enthalten, die während der gesamten Laufzeit des Vertrages anfallen könnten. Dieser Tarif werde exakt bezeichnet und könne von der Beklagten nach Vertragsabschluss nicht mehr einseitig geändert werden; er sei ein zentraler, unverzichtbarer Bestandteil jedes Lebensversicherungsvertrages.

Im Antrag beantrage der Versicherungsnehmer ausdrücklich den Abschluss des Vertrages zu einem bestimmten Tarif. Seine eigene Vertragserklärung knüpfe daher bereits zentral am Tarif an, was nur als Unterwerfung unter einen bestimmten Tarif und damit dessen Vereinbarung verstanden werden könne.

Rechtlich folgt:

Mit dem Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG wurde Art 5 der Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, 93/13/EWG umgesetzt. Danach müssen dem Verbraucher in Verträgen unterbreitete und schriftlich niedergelegte Klauseln stets klar und verständlich abgefasst sein. Der Verbraucher muss also in der Lage sein, seine Rechtsposition zu durchschauen. Er muss auch in die Lage versetzt werden, den Inhalt und die Tragweite einer Vertragsklausel zu erfassen (Sinnverständlichkeit; vgl OGH 7 Ob 131/06z ua). Dazu gehört auch, dass der Verbraucher bis zu einem gewissen Grad die wirtschaftlichen Folgen einer Regelung abschätzen kann.

Ziel des Transparenzgebotes ist es, eine durchschaubare, möglichst klare und verständliche Formulierung Allgemeiner Vertragsbestimmungen sicherzustellen, um zu verhindern, dass der für die jeweilige Vertragsart typische Durchschnittsverbraucher von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird, ihm unberechtigte Pflichten abverlangt werden, ohne dass er sich zur Wehr setzt oder er über Rechtsfolgen getäuscht oder ihm ein unzutreffendes oder unklares Bild seiner vertraglichen Position vermittelt wird (7 Ob 131/06z).

Die nach Vertragsauslegungsgrundsätzen vorzunehmende Auslegung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat sich am Maßstab eines durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren (vgl 7 Ob 173/06a). Im Rahmen einer Verbandsklage muss die Auslegung von Klauseln nach ständiger

Rechtsprechung stets im kundenfeindlichsten Sinn erfolgen. Danach ist zu prüfen, ob ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten vorliegt. Im Unterlassungsprozess nach § 28 KSchG kann auch auf eine etwaige teilweise Zulässigkeit der beanstandeten Bedingungen nicht Rücksicht genommen werden, weil für eine geltungserhaltende Reduktion kein Raum ist.

Im Einzelnen bedeutet dies für die Klausel 1, dass nach ständiger Rechtsprechung der Verbraucher vollständig über die wirtschaftlichen Nachteile, welche die Klausel für ihn haben kann, aufzuklären ist. Da mit einer Zillmerung der Abschlusskosten wirtschaftlichen Nachteile für den Versicherungsnehmer verbunden sein können, nämlich dass der Versicherungsnehmer im Kündigungsfall in den ersten Jahren entweder keinen oder einen im Verhältnis zu den bereits bezahlten Prämien nur sehr geringen Rückkaufswert erhält, hat der Versicherer auf alle diese Nachteile hinzuweisen. Diesen Anforderungen genügt der gegenständliche Klauseltext jedoch nicht genügen, weil im Wesentlichen nur der Gesetzestext des § 176 Abs 3 VersVG beschrieben wird und dies keine ausreichende Aufklärung im dargestellten Sinn darstellt. Es ist dem Versicherungsnehmer in dem Zeitpunkt, in dem er seinen Vertragsabschlusswillen bildet, nicht möglich, die durch die Klausel 1 bewirkten Folgen auch nur annähernd zu überblicken.

Ebenso verstößt die Passage „mit Berücksichtigung eines Rückkaufabschlages“ gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG, weil in der Klausel weder ein bestimmter Betrag noch eine bestimmte Berechnungsformel noch ein bestimmter Prozentsatz samt Bezugsgröße angegeben ist. Der Verbraucher kann somit nicht erkennen, welche tatsächliche wirtschaftliche Tragweite die Klausel hat und welcher finanzielle Nachteil ihm daraus erwachsen kann. Ebenso wird der Verbraucher davon abgehalten, seine Rechte wahrzunehmen und sich gegen unberechtigte Forderungen zur Wehr zu setzen.

Klausel 1 verstößt somit in mehrfacher Hinsicht gegen das Transparenzgebot, weshalb nicht mehr zu prüfen ist, ob sie auch - wie der Kläger vorbringt - gegen die § 176 Abs 1, 2, und 4 VersVG verstößt.

Klausel 2 verstößt ebenso wie Klausel 1 gegen das Transparenzgebot, weil dem Verbraucher die Höhe des Abzuges nicht erkennbar ist.

Aus Klausel 3 ist nicht ersichtlich, was die „*geschäftsplanmäßigen Kosten*“ sein sollen und vor allem, wie hoch diese sein sollen. Der Oberste Gerichtshof leitet aus § 6 Abs 3 KSchG ein Bestimmtheitsgebot ab, welches in Verbindung mit dem Transparenzgebot sowohl Rechts- als auch Preisklarheit zum Ziel hat.

Die Preisklarheit soll gewährleisten, dass sich der Verbraucher bei Vertragsabschluss zuverlässig über das Preis - Leistungsverhältnis des angebotenen Produktes als wichtigsten Wettbewerbsparameter in der Marktwirtschaft informieren kann. Aufgrund der völligen Unbestimmtheit der Klausel kann der Verbraucher jedoch nicht erkennen, welcher Anteil der von ihm bezahlten Prämien zur Erbringung der vom Versicherer geschuldeten Leistung (Veranlagung der Prämien in Anteilseinheiten am Investmentfonds) verwendet wird und welcher Anteil für Kosten verloren geht. Es besteht daher ein berechtigtes Informationsbedürfnis des Verbrauchers, dem die gegenständliche Klausel nicht nachkommt.

Die Rechtsklarheit soll gewährleisten, dass sich der Verbraucher aus der Klausel zuverlässig über seine vertraglichen Rechte informieren kann, damit er bei der Abwicklung des Vertrages nicht von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten werden kann und ihm nicht unberechtigte Pflichten abverlangt werden. Durch das Fehlen einer vertraglichen Vereinbarung über die Höhe der Kosten steht dem Verbraucher aber von vornherein kein Maßstab zur Verfügung, mit dem er während der Laufzeit des Vertrages überprüfen könnte, ob der Versicherer seine vertraglich geschuldete Leistung korrekt erbringt.

Diese Klausel verstößt somit im Ergebnis gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG und dem daraus abgeleiteten Bestimmtheitsgebot.

Zu Klausel 4 ist auszuführen, dass diese keine ausreichende Aufklärung über die Zillmerung der Abschlusskosten bietet. In diesem Punkt wird bezüglich des Verstoßes gegen das Transparenzgebotes des § 6 Abs 3 KSchG auf die Begründung zu Klausel 1 verwiesen.

Weiters ist in der Klausel ein „*Abschlag von 3 %*“ genannt. Zwar gibt dieser Textteil die Höhe des Abschlages an, doch die Grundlage für die Berechnung dieses 3%igen Abschlages ist in keinsten Weise ersichtlich. Im Ergebnis ist somit die tatsächliche Höhe des Abschlages nicht erkennbar. Damit liegt auch in diesem Punkt ein Verstoß gegen das Transparenzgebot vor, weil für den Verbraucher nicht

erkennbar ist, welche tatsächliche wirtschaftliche Tragweite die Klausel hat und welcher finanzielle Nachteil ihm daraus erwachsen kann.

Zur Gesetzwidrigkeit von Klausel 5 ist auf die Begründung von Klausel 3 zu verweisen.

In den Klauseln finden sich keine Hinweise auf Tarife und das Argument der Beklagten, Rückkaufstabellen befänden sich immer in der Polizze, kann nicht standhalten. Nach ständiger Rechtsprechung (vgl 7 Ob 173/06a, 7 Ob 140/06y) ist, wenn in der Klausel selbst auf eine Rückkaufswerttabelle nicht verwiesen wird, die Klausel selbst intransparent, weil die wirtschaftlichen Nachteile einer vorzeitigen Kündigung nicht klar dargelegt werden. Es ist nämlich zu bedenken, dass es hier nicht um eine allgemeine Vertragsauslegung geht, sondern um die Prüfung der Klauseln nach § 6 Abs 3 KSchG. Der Klauseltext muss - wie oben dargelegt - im kundenfeindlichsten Sinn beurteilt werden.

Ebenso ist auf individuelle Vereinbarungen zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Rahmen einer Verbandsklage keine Rücksicht zu nehmen. Auch wenn beispielsweise eine an sich intransparente Klausel aufgrund zusätzlicher Darlegungen und Informationen durch den Versicherer im Einzelfall dennoch ausreichend verständlich gemacht würden, hätte dies keinen Einfluss auf die gerichtliche Beurteilung der Klausel aufgrund einer Verbandsklage.

Dem Begehren auf Urteilsveröffentlichung war stattzugeben, weil ein berechtigtes Interesse der angesprochenen und betroffenen Verbraucherkreise an der Aufklärung über das gesetzwidrige Verhalten der Beklagten besteht und auch um über die wahre Sach- und Rechtslage aufzuklären und ein Umsichgreifen des gerügten Verhaltens zu verhindern. Im Hinblick auf die Tätigkeit der Beklagten im gesamten Bundesgebiet hat die Veröffentlichung in einer bundesweiten Ausgabe der „Kronen-Zeitung“ zu geschehen.

Die Kostenentscheidung gründet auf § 41 Abs 1 ZPO.



Handelsgericht Wien
1030 Wien, Marxergasse 1a
Abt. 18, am 20.04.2007

Dr. Maria Theresia Winkler-Markhof
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Letztinstanzlichen Entscheidung:
[Handwritten Signature]